

Verantwortl. Redakteur: H. D. Köpfer in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk.
vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.
Anzeigen: die Zeile oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Restanten 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Annahme von Inseraten Sanktstraße 9 und Kirchplatz 9.
Agenturen in Deutschland: In allen größeren
Städten Deutschlands: R. Mosse, Hansenstein & Vogler,
G. L. Daube, Invalidendank, Berlin. Bernh. Arndt, Max
Gerstmann, Otto Thiele, Elberfeld. Greifswald G. Illies,
Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg
Heinr. Eisler, Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens,
Kopenhagen Aug. J. Wolf & Co.

Das Einkommensteuergesetz

vom 24. Juni 1891.

(Schluß.)

VII. Strafbestimmungen.

Wer wissenschaftlich in der Steuererklärung oder bei
Verantwortung der von zuständigen Seite an ihn gerichteten
Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels
a. über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das
Einkommen von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet
sind, zur Verfüzung der Steuer zu führen,
b. steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den
Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist,
verschweigt,

wird, wenn eine Verfüzung des Staates stattgefunden hat,
mit dem 4 bis 10fachen Betrage der Verfüzung,
andernfalls mit dem 4 bis 10fachen Betrage der
Zehnersteuer, um welche der Staat verüzt werden sollte,
mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20 bis
100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist,
daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die
Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar
wissenschaftlich, aber nicht in der Absicht der
Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige
erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine
Angabe an zuständigen Stelle berichtigt oder ergänzt,
bzw. das verschweigte Einkommen angiebt und die
vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist
entrichtet, bleibt straflos.

§ 67.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt
neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer
verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben,
jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren
und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die
Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres,
in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung
zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den
Finanzminister zulässig ist.

§ 68.

Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte
Auskunft verweigert oder ohne genügenden
Entschuldigungsgrund in der gesetzten Frist gar nicht
oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer
Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Wer der im § 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur
An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt,
wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 69.

Die bei der Steuererklärung beizuführenden
Beurteilungen der Einkünfte der Kommissionsverwalter,
wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten
Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse
eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den
Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber
gegangenen Verhandlungen ungenügend offenbaren,
mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit
Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung
oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

§ 70.

Die auf Grund der §§ 66, 68 und 69 festzusetzenden,
aber unbeitraglichen Geldstrafen sind nach Maßgabe
der für Uebertretungen festgesetzten Bestimmungen
des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (§§ 28
und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in
Betreff der in den §§ 66 und 68 bezeichneten
strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu,
wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung
vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das
Beschwerden gegen ihn entstandenen Kosten binnen
zwei ihm bekannt gemachten Frist freiwillig
zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine
mildere als die im § 66 vorgeschriebene Strafe
in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen
Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts
ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die
Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die
Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen
Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt
oder der Angeklagte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen
Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zwangsverhandlungen wegen
der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 69) findet
nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§ 71.

Die Kosten der Steuerveranlagung und
Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch
sind diejenigen Kosten, welche durch die
gelegentlich der eingeleiteten Rechtsmittel
erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem
Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine
Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig
erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden
Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren
Entscheidung nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 die
Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§ 72.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten
Reise- und Tagegelde nach Maßgabe der
Verordnung, betr. die Tagelöhner und Reisefosten
a. f. w., vom 20. Dezember 1876 (Gesetzsamml.
1887 S. 3).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 38)
werden nach den in Zivilprozeßsachen zur
Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 73.

Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als
Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen
übertragenen Geschäfte 2 pCt. der einge-
gangenen Steuer gewährt.

Dinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer
verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden
Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher
zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer ver-

pflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer
von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu
erheben haben.

Diesem Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die
Steuererhebung übertragen ist, erhalten für
dieselbe eine Vergütung von 2 pCt. der
Einkommensteuer der zu erhebenden Steuern.

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§ 74.

Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche
kommunale und andere öffentliche (Schul-,
Kirchen u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der
Einkommensteuer aufzubringen bzw. zu
vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht
mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren
Veranlagung auf Grund nachstehender
fingierter Normalsteuersätze:

Table with 2 columns: 'von mehr als' and 'bis einschließlich'. Rows show tax rates for income brackets: 420-660 M., 660-900 M., 900-1200 M., 1200-1500 M., 1500-1800 M., 1800-2100 M., 2100-2400 M., 2400-2700 M., 2700-3000 M.

Die vorbeschriebenen Personen können, wenn
die Deckung des Bedarfs des betreffenden
Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von
der Beitragspflicht entbunden oder mit einem
geringeren Prozentsatze als das höhere
Einkommen herangezogen werden; ihre
Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen
Armenpflege fortläufige Unterstützung erhalten.

§ 75.

Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die
Voreinschätzungs-Kommissionen (§ 31) unter
Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlässe der Voreinschätzungs-Kommission
unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden
der Veranlagungskommission; beantragt der
Beschuldigte, so erfolgt die Festsetzung des
Steuerjahres durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang
öffentlich auszuliegen und der Beginn der
Auslegung in ordentlicher Weise bekannt zu
machen. Gegen die Veranlagung steht dem
Steuerpflichtigen binnen einer
Auspruchsfrist von vier Wochen nach
Ablauf der Auslegungssfrist die
Beschwerde zu und zwar

a. wenn die Veranlagung durch die
Voreinschätzungs-Kommission ohne
Beanstandung erfolgt ist, an die
Veranlagungskommission,

b. wenn die Festsetzung der
Steuer durch die Veranlagungskommission
beanstandet worden ist, an die
Beschwerdekommision.

§ 76.

Für die Festsetzung der nach dem
Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-,
Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den
öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die
Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die
in den §§ 17, 74 vorgesehene
entsprechenden Steuersätze, falls aber die
Veranlagung in Gemäßheit des § 75 nicht
stattgefunden hat, die den betreffenden
Klassensteuersätzen entsprechenden
Einkommensbezüge.

§ 77.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen
in Stadt- und Landgemeinden das
Wahlrecht bzw. das Stimm- und
Wahlrecht in Gemeinde-
angelegenheiten an die Bedingung eines
jährlichen Klassensteuervertrages von 6
Mark geknüpft ist, tritt bis zur
anderweitigen gesetzlichen
Regelung des Gemeindevortretungs
an die Stelle des genannten
Satzes der Steuerjahr von 4
Mark bzw. ein Einkommen von
mehr als 660 Mark bis 900
Mark.

In denjenigen Landbestheilen, in welchen
für die Gemeindevertretung die
Wähler nach Maßgabe der von
ihnen zu entrichtenden direkten
Steuern in Abtheilungen getheilt
werden, tritt an Stelle eines 6
Mark Einkommensteuer über-
steigenden Steuerjahres, an
welchen durch Ortsstatut das
Wahlrecht geknüpft wird, der
Steuerjahr von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach
bestehenden Kommunalordnungen
zulässig sind, kann das
Wahlrecht von einem niedrigeren
Steuerjahr bzw. von einem
Einkommen bis 900 Mark
abhängig gemacht werden. Eine
Erhöhung ist nicht zulässig.

X. Schlußbestimmungen.

§ 78.

Die in diesem Gesetze den Regierungen
zugewiesene Befugnisse und
Oblichkeiten werden für die
Haupt- und Residenzstadt
Berlin von der Direktion für
die direkten Steuern in
Berlin wahrgenommen.

§ 79.

Die in diesem Gesetze bestimmten
Ausführungs-Verordnungen
sowie die Frist zur
Einreichung der
Steuererklärungen werden
für die in anderen
europäischen Ländern und
Gewässern Abwesenden auf
sechs Monate, für andere
außerhalb des deutschen
Reiches Abwesende auf drei
Wochen, für die übrigen
Abwesenden auf drei
Wochen verlängert.

§ 80.

Steuerpflichtige, welche, entgegen
den Vorschriften dieses
Gesetzes, bei der
Veranlagung übergegangen
oder steuerfrei oder zu
einem ihrem
wärtlichen Einkommen
nicht entsprechenden
niedrigeren
Steuerfusse veranlagt
worden sind, ohne
daß eine strafbare
Hinterziehung der
Steuer stattgefunden
hätte (§§ 66, 67), sind
zur Entrichtung des
der Staatskasse
entzogenen Betrages
verpflichtet. Die
Verpflichtung erstreckt
sich auf die drei
Steuerjahre zurück,
welche dem Steuerjahre,
in welchem die
Verfüzung festgestellt
worden, vorausgegangen
sind.

Die Verpflichtung zur
Zahlung der
Nachsteuer geht auf die
Erben, jedoch nur bis zur
Höhe ihres
Erbtheils, über.

Die Veranlagung der
Nachsteuer erfolgt
einseitlich für den
ganzen Zeitraum,
auf welchen sich
die Verpflichtung
erstreckt, nach den
Vorschriften dieses
Gesetzes.

§ 81.

Soweit das gegenwärtige
Gesetz abweichende
Bestimmungen nicht
enthält, finden die
Vorschriften des
Gesetzes über die
Verjährungsfristen
bei öffentlichen
Abgaben vom 18.
Juni 1840
(Gesetzsamml. S.
140) auf die
Einkommensteuer
Anwendung.

§ 82.

Uebersteigt die
Einnahme an
Einkommensteuer für
das Jahr 1892-93
den Betrag von
80,000,000 Mark
und für die
folgenden Jahre
einen um je 4
Prozent erhöhten
Betrag, so

werden die Ueberschüsse nach
Maßgabe eines zu
erlassenden
besonderen Gesetzes
zur Durchführung
der Verfüzung der
Grund- und
Gebäudesteuer
als Staatssteuer
bzw. der Ueberverfüzung
derselben an
kommunale
Verbände
verwandt.

Die zum Erlasse
des im § 82
erwähnten
Gesetzes, jedoch
längstens bis
zum
Einkommensteuergesetz
1893/94
einschließlich,
sind die
Ueberschüsse
zu einem
besonderen
von dem
Finanzminister
zu
verwaltenden
Fonds
abzuführen,
welcher
einschließlich
seiner
Zinsen
nach
Maßgabe
des § 82
zu
verwenden
ist.

§ 84.

Ist das im § 82
vorgesehene
Gesetz nicht
bis zum 1.
April 1894
erlassen, so
sind die
diesbezüglichen
Ueberschüsse
einschließlich
des
bis dahin
etwa
ausgesammelten
Fonds
nach
Maßgabe
der
folgenden
Bestimmungen
zum
Erlaß
eines
entsprechenden
Betrages
an
Einkommensteuer
zu
verwenden:

I. Der zum
Erlaß zu
verwendende
Betrag
wird
durch
den
Staatshaushaltsetat
festgesetzt.

II. Der Erlaß
findet in
gleichen
Monatsraten
aller
Steuerstufen
statt. Insofern
der
verfügbare
Erlaßbetrag
zur
Deckung
des
Ausfalles
einer
vollen
oder
einer
weiteren
vollen
Monatsrate
der
sämmlichen
Steuerstufen
für
das
betreffende
Jahr
veranlagten
Einkommensteuer
nicht
zureicht,
ist
der
etwa
verbleibende
Ueberschuß
des
Erlaßbetrages
zum
Erlaß
bzw.
zum
ferneren
Erlaß
einer
Monatsrate
derjenigen
Steuerstufen,
von
unten
beginnend,
zu
verwenden,
für
welche
derselbe
anzureicht.

Der etwaige
Rest des
Erlaßbetrages
ist
demjenigen
des
nächsten
Jahres
zugutgeben.

III. Die
Feststellung
der
Verwendung
erfolgt
durch
den
Finanzminister,
sobald
die
Veranlagung
für
dasselbe
Jahr
vollzogen
ist. Das
Ergebnis
der
Feststellung
ist
zu
veröffentlichen.

IV. Der
durch
den
Erlaß
einer
Monatsrate
der
Einkommensteuer
oder
einer
einzelnen
Stufen
derselben
(II. Nr. II.)
entstehende
Ausfall
wird
auf
ein
Zwölftel
des
aus
der
jährlichen
Veranlagung
sich
ergebenden
Zehnersteuervertrages
unter
Abzug
von
drei
Prozent
für
die
im
Laufe
des
Jahres
entstehenden
Abzüge
und
Ausfälle
bestimmt.

V. Die
für
die
örtliche
Erhebung
und
für
die
Veranlagung
der
Einkommensteuer
den
Gemeinden
bewilligten
Gebühren
(§ 73)
sind
auch
von
den
über
den
bleibenden
Monatsraten
der
Einkommensteuer
und
zwar
von
dem
nach
der
Bestimmung
unter
IV.
zu
berednenden
Betrage
derselben
aus
der
Staatskasse
zu
gewähren.

§ 85.

Der
Finanzminister
wird
mit
der
Ausführung
dieses
Gesetzes
beauftragt.

Dasselbe
kommt
zugleich
bei
der
Veranlagung
für
das
Jahr
1892/93
zur
Anwendung,
jedoch
nur
gleichzeitig
mit
dem
Gesetze,
betreffend
die
Aenderung
des
Wahlrechts.

Kommunalverbände,
welche
für
das
Jahr
1892-93
nach
Maßgabe
der
neuen
Veranlagung
die
bestehenden
Zuschläge
zur
Staatsinkommensteuer
herabsetzen,
bedürfen
hierzu
seiner
Genehmigung
der
Aufsichtsbehörden.

Mit
dieser
Maßgabe
und
vorbehaltlich
der
Anwendung
auf
frühere
Fälle
treten
die
auf
die
Einrichtung
und
Veranlagung
der
Klassen-
und
Klassifizierten
Einkommensteuer
bezüglichen
Vorschriften,
insbesondere

das
Gesetz
vom
1.
Mai
1851
(Gesetzsamml.
S. 193),

das
Gesetz
vom
25.
Mai
1873
(Gesetzsamml.
S. 213),

das
Gesetz
vom
2.
Januar
1874
(Gesetzsamml.
S. 9),

das
Gesetz
vom
16.
Juni
1875
(Gesetzsamml.
S. 234),

§ 9 Nr. 1 und § 9 Absatz 3
des
Gesetzes
vom
23.
Juni
1876
(Gesetzsamml.
S. 169),

Artikel III. und IV. des
Gesetzes
vom
12.
März
1877
(Gesetzsamml.
S. 19)

am
1.
April
1892
außer
Kraft.

Urkundlich
unter
Unserer
Höchsteigenhändigen
Unterschrift
und
beigebrachten
königlichen
Insigel.

Gegeben
Renes
Palais
zu
Paris,
den
24.
Juni
1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi, von Bötticher,
Hersing, von Schelling,
Freiherr von Veresipich,
Miquel, von Kattenborn,
von Heyden, Graf von
Zell.

Deutschland.

Berlin, 13. Juli. Hinsichtlich
der Frage deutsch-russischer
Handelsvertrags-Verhandlungen
bestätigt die „Nordd. Allgem.
Ztg.“ neuerdings, daß zur
Zeit zwischen der deutschen
und russischen Regierung
über einen Handelsvertrag
noch über einzelne
wirtschaftliche Fragen
Verhandlungen
schweben.

Das amtliche
Uebersicht
für
den
Juni
b. J. in
den
deutschen
Münzstätten
an
Reichsmünzen
unter
Abrechnung
der
wieder
eingezogenen
Stücke
ausgeprägt
worden:
Goldmünzen
für
2,560,503,950
Mark,
darunter
Doppelfronen
für
2,028,178,080
Mark,
Kronen
für
504,365,920
Mark
und
halbe
Kronen
für
27,959,950
Mark;
Silbermünzen
für
452,211,995,10
Mark,
darunter
Fünfmarsstücke
für
74,096,315
Mark,
Zweimarsstücke
für
104,955,802
Mark,
Einnarmstücke
für
178,982,136
Mark,
Fünzigpfennigstücke
für
71,483,248,50
Mark
und
Zwanzigpfennigstücke
für
22,714,433,60
Mark;
Nickelmünzen
für
47,525,300,45
Mark,
darunter
Zwanzigpfennigstücke
für
4,005,269,80
Mark,
Zehnpfennigstücke
für
29,175,290,90
Mark,
Fünfpfennigstücke
für
14,344,739,75
Mark;
Kupfermünzen
für
11,501,761,74
Mark,
darunter
Zweipfennigstücke
für
6,213,177,20
Mark
und
Einspfennigstücke
für
5,288,584,54
Mark.

Die neuesten
Ernennungen
zu
Senatspräsidenten
am
Reichsgericht,
insbesondere
der
Reichsgerichtspräsidenten
Dr. v. Jahn
und
Dr. Wiener,
haben
in
juristischen
Kreisen
lebhaftes
Interesse
erregt. Die
beiden
letzteren
sind
als
Autoritäten
auf
dem
Gebiete
des
Handelsrechts
bekannt
und
darf
man
sich
von
ihrer
Mitwirkung
an
herausragender
Stelle
in
Prozessen
auf
diesem
resp.
auf
verwandtem
Gebiete
nur
Vorteilhaftes
versprechen.

Gräfin
de
Lanin
wurde
gestern
Nachmittag
von
der
Kapelle
des
katholischen
Friedhofs
in
der
Liesenstrasse
aus
feierlich
bestattet;
der
Sarg
war
bereits
am
Sonabend
hierher
überführt,
dann
aufgehahrt
und
mit
den
vielen
Zeichen
der
Liebe
und
Verehrung
geschmückt,
welche
von
Nah
und
Fern
eingegangen
waren. Zu
Haupten
bemerkte
man
den
aus
Eichenlaub

und
Kiefern
gewundenen
Kranz,
welchen
das
Kaiserpaar
gestiftet
hatte;
die
weiße
Schleife
trug
auf
den
Enden
die
bekrönten
Monogramme
des
Kaisers
und
der
Kaiserin. Den
Sargbedel
schmückte
unter
Anderem
der
große
Korbeerzweig
mit
schwarzer
Moireschleife,
den
die
Kaiserin
Friedrich
hatte
niederlegen
lassen. Eine
herrliche
Blumenkränze
mit
einer
Schleife
in
den
italienischen
Farben
trug
die
Widmung:
II
Personale
dell'
Ambasciata
Italiana,
eine
andere
die
Aufschrift:
Consolo
G.
Arnstaedt,
Dresda. Auch
der
italienische
Hilfsverein
überbrachte
einen
prachtvollen
Kranz,
der,
aus
Korbeer,
rothen
Kiefern
und
Lilien
gewunden,
die
italienischen
Nationalfarben
zeigte. Dem
Wunsch
der
Verstorbenen
entsprechend,
hatte
sich
nur
eine
kleine
Trauerverammlung
eingefunden,
um
ihr
das
Geleit
auf
dem
letzten
Wege
zu
geben. Der
große
Votivkranz
erhielt
in
Begleitung
seiner
beiden
Eulektcher
und
des
ersten
Votivkranzes. Wir
sahen
ferner
Baronin
von
Gildencrone,
Bankier
von
Kranz,
den
japanischen
Konul
Wolffson,
Sanitätsrath
Zwingenberg
und
den
Hoflieferanten
des
Königs
von
Italien
Ferd. Bogts. Das
Hennebergische
Doppelquartier
leitete
die
Zeremonie
in
der
Kapelle
mit
Gesang
ein;
alsdann
verrichtete
Probst
Dr. Jahn
unter
Mitwirkung
der
Kaplane
Faber
und
Wolfschlag
die
üblichen
Gebete
und
segnete
die
Leiche,
welche
nunmehr
unter
den
Klängen
des
„Miserere“
zur
Grust
getragen
und
mit
Gebete
beigelegt
wurde.

Zoppot, 11. Juli. Gestern
fanden
beim
Panzergeschwader
wieder
nur
Einselmandöver
statt. Der
größte
Theil
der
Flotte
blieb
vor
Anker,
bald
gingen
die
Panzerschiffe
„Baben“
und
„Vater“
ziemlich
weit
hinaus
auf
die
hohe
See
und
manövrierten
in
längerer
Fahrt,
von
der
sie
erst
Abends
auf
den
Ankerplatz
zurückkehrten. Admiral
Schiff
„Baben“
salutirte
ebenfalls
die
am
Vord
der
ganzen
Flotte
vor
Zoppot
liegenden
„Grille“
welche
Flagge
des
kommandirenden
Admirals
Frey
v.
d.
Goltz
durch
die
üblichen
16
Kanonen
schiffte. Heute
und
morgen
sind
größere
Manöver
nicht
statt,
es
werden
wieder
zahlreiche
Manöver
auf
Land
beurteilt. Die
lange
das
Geschwader
noch
hier
verbleibt,
darüber
sind
definitive
Bestimmungen
wohl
noch
nicht
getroffen. Es
soll
aber
in
Ansiicht
genommen
sein,
die
Übungen
noch
6
Wochen
lang
in
unserer
Nähe
zu
erhalten.

Wilhelmssteden, 13. Juli.
Zur
Begleitung
Sr.
Majestät
des
Kaisers
auf
der
Nord-
landreise
ist
heute
ein
Schiffausgesessenes
Torpedoboot
und
gestern
die
Korvette
„Prinz
Wilhelm“
in
See
gegangen.

Köln, 13. Juli. Die
„Köln. Ztg.“
spricht
unter
Vorbehalt
von
einem
beabsichtigten
Rücktritt
Wilhelms
von
Bismarck,
welcher
die
Verwaltung
Preussens
übernehme. Herbert
erhalte
Schönhausen. —
Dasselbe
Blatt
meldet:
Der
Bischof
von
Mainz,
Herr
v.
Schüler,
tritt
demnächst
einen
längeren
Urlaub
an. Alle
wichtigen
Verhandlungen
seinerseits
mit
der
Kurie,
insbesondere
die
wichtige
Personenfrage
hinsichtlich
der
Wiederbesetzung
des
Erzbisthums
Posen,
ruhen
vollständig.

Braunschweig, 13. Juli.
(W. Z. B.) Die
feierliche
Entwählung
des
von
der
deutschen
und
deutsch-amerikanischen
Sängerschaft
erwählten
Deutnants
für
Franz
Abt
sah
heute
Vormittag
statt. Die
Festrede
hielt
Kommerzienrath
Nitzsche
(Braunschweig). Stadtrath
Nitzsche
übernahm
das
Denkmal
namens
der
Stadt
Braunschweig. Hierauf
sprach
der
Vertreter
der
Vanderevereine,
Eduard
Grosz-Vremen,
den
Dank
der
deutschen
Sängerschaft
aus. Zum
Schluß
wurden
mehrere
Wörter
hinter
gesungen. Von
den
zahlreichen
Vertretern
der
Gesangsvereine
aus
allen
Theilen
Deutschlands
wurden
Kranze
an
dem
Denkmal
niedergelegt.

Darmstadt, 13. Juli.
(W. Z. B.) Der
Erzherzog
Ferdinand
begab
sich
heute
mit
einer
größeren
Anzahl
von
Offizieren,
unter
denen
sich
auch
der
Kommandeur
der
25.
Division
Generalleutnant
von
Willow
befand,
nach
Lansach,
um
der
feier
zur
Erinnerung
des
im
Jahre
1866
dieselbst
stattgehabten
Gefechts
beizuwohnen.

München, 13. Juli.
(W. Z. B.) Der
Erzherzog
Franz
Ferdinand
von
Oesterreich
ist
in
vergangener
Nacht
hier
eingetroffen
und
hat
sich
heute
früh
zum
Besuche
der
herzoglichen
Familie
nach
Regensee
begeben.

Oesterreich-Ungarn.
Wiener, 13. Juli.
(W. Z. B.) Abgeordnete
auf
eine
Interpellation
des
Abgeordneten
Mische
antwortete
der
Ministerpräsident
Graf
Taaffe,
von
dem
Aufgehoben
der
strammten
Handhabung
der
Zehnersteuergesetze
könne
keine
Rede
sein,
weber
während
der
schwebenden
Verhandlungen
über
die
Thiergärten-Kommissionen
mit
auswärtigen
Staaten,
noch
auch
nach
Abschluß
derselben. Wenn
jetzt
eine
mildere
Praxis
eintreten
würde,
so
könnte
das
ein
schlechtes
Beispiel
für
die
österreichische
Verwaltung
werden
und
andere
Staaten
nicht
dazu
ermuthigen,
die
Einfuhr
österreichischen
Viehes
zu
gestatten.

Wien, 13. Juli.
Graf
Taaffe
erklärte
heute
im
Abgeordnetenhaus,
die
Regierung
lasse
in
der
Angelegenheit
des
unschuldig
verurtheilten
Baner's
Kapit
Erhebungen
pflegen
und
werde
seiner
Zeit
über
das
Ergebnis
derselben
berichten.

Basel, 13. Juli.
(W. Z. B.) Das
Abgeordnetenhaus
nahm
die
Vorlage
betreffend
die
Verwaltungsreform
als
Grundlage
für
die
Spezialdebatte
mit
261
gegen
99
Stimmen
an.

Schweiz.
Bern, 13. Juli.
Der
Bundeskanzler
sind
schon
ungefähr
40,000
Unterchriften
gegen
den
neuen
Kolltarif
angefündigt,
die
Volksstimmen
über
den
Tarif
ist
folglich
unvermeidlich.

Franzreich.
Paris, 13. Juli.
Die
französische
Arbeiterbewegung,
welche
nach
den
zahlreichen
Miserere-
folgen
des
Frühjahrs
eine
zeitlang
wenig
ober
gar
nicht
in
der
Öffentlichkeit
herorgetreten
war,
fängt
jetzt
auf
eine
neue
an,
von
sich
reden
zu
machen. Von
den
verschiedensten
Orten
kommen
Meldungen
über
entweder
schon
im
Gange
befindliche
oder
doch
in
Vorbereitung
begriffene
Arbeiterausstände,
welche,
ohne
gerade
einen
unmittelbar
bedrohlichen
Charakter
zu
zeigen,
doch
erkennen
lassen,
daß
in
Frankreich,
ebenso
wie
in
Deutschland
und
England,
nach
dem
Grundgesetz
verfahren
wird,
unter
allen
Umständen
Partei
für
aus
irgend
welchem
Grunde
von
den
Arbeitnehmern
entlassene
„Genossen“
zu
nehmen.

Dieser
Artikel
wird
nach
einer
von
dem
Ausfchuß
der
internationalen
Umflurpropaganda
erlassenen
Allgemein
gültigen
Lösung
gehandelt. Es
verschlägt
dabei
ausdrücklich
den
französischen
Streik-
machern
nichts,
daß
diese
Taktik
den
englischen
und
deutschen
Genossen
mehr
Schimpf
und
Spott
als
Anerkennung
und
Erfolg
eingebracht
hat. In
der
That
ist
das
Benutzen
der
Solidarität
der
Arbeitgeber
kaum
durch
etwas
andere
so
mächtig
gefördert
worden
als
durch
das
sinnlose
Töben
und
Wütten
der
sozialrevolutionären
Terroristen

Vermischte Nachrichten.

Strag, 13. Juli. (Tel. Mel.) Frau Pauline Clamund aus England ist bei einem Spaziergange, den sie mit ihrem Neffen Paul Clamund in der Richtung gegen Sonnenberg unternommen, von einem Felsrücken abgestürzt. Die Leiche ist aufgefunden.

Hende, 13. Juli. (Tel. Mel.) Das Segelschiff „Walmor“ ist durch den Dampfer „Ein“ in den Grund gebohrt. Die gesamte Besatzung, 14 Mann, ist ertrunken.

Paris, 13. Juli. (Telegr. Mel.) In der vergangenen Nacht gegen 12 Uhr rief der von Boulogne kommende Expresszug auf dem Nordbahnhofe hierher mit dem von Lille kommenden Expresszug zusammen. Der Zusammenstoß erfolgte dadurch, daß der von Lille kommende Zug das Haltsignal erhalten hatte und auf dem Geleise des von Boulogne kommenden Zuges stand, der gleichzeitig eintraf.

Christiansund, 13. Juli. Der englische Postdampfer „Chimborazo“ lief im Tostfjorde (Norwegen) auf den Strand. Die Passagiere, 100 an der Zahl, mußten gelandet werden. Nach einiger Zeit gelang es, das Schiff wieder flott zu machen und die Passagiere wurden wieder eingeschifft. Verluste an Menschenleben sind nicht zu beklagen; auch das Schiff hat nur geringen Schaden gelitten.

Neuhof, 13. Juli. (Tel. Mel.) Ein schreckliches Eisenbahnunglück hat gestern bei Neuhof Junction (Colorado), 18 Meilen von Aspen, an der Vereinigung der Milwaukee-Main- und der Pacific-Eisenbahn stattgefunden. An der Maschine eines von Glenwood an der Mainlinie nach Aspen zurückkehrenden Bergbauzuges zerbrach das Sicherheitsventil des Dampfzuges, und durch den ausströmenden Dampf wurden mehrere Passagiere verbrüht. Daggons geriet in Brand. Bisher wurden die Leichen von acht Personen, die hierbei mitverbrannt und bisher nicht rekonstruiert werden konnten, geborgen. Fünf Passagiere sind außer dem schwer, zehn leichter verletzt.

Melbourne, 12. Juli. (Tel. Mel.) In Folge anhaltender Regenfälle ist der Fluß Yarra angetreten und hat die Stadt überschwemmt. Der Eisenbahnverkehr ist unterbrochen, mehrere Straßen der Vorstädte stehen unter Wasser. Etwa 1000 Personen sind obdachlos, die Noth unter denselben ist groß und der angerichtete Schaden bedeutend. Seit 1863 hat keine gleich starke Ueberschwemmung stattgefunden.

Bankwesen. Oesterreichische 500 Gulden-Loose von 1860. Die nächste Ziehung findet am 1. August statt. Gegen den Kontoverlust von ca. 250 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Karl Neuburger, Berlin, französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 450 Mark pro Stück.

Börsen-Verichte. Wien, 13. Juli. Spiritus loco ohne Faß 50er 66,20, do. loco ohne Faß 70er 46,20. Walfisch. — Weiter: Schön.

Magdeburg, 13. Juli. Zuckerbericht. Konvunder exkl., von 92 Prozent 17,75, Komvunder exkl. 75 Prozent 17,20, Komvunder exkl. 75 Prozent 14,50. Unverändert. — Probirprobe I. 23,50. Probirprobe II. 28,00. Gemahlene Kaffeemühle mit Faß 23,25. Gem. Weiss I. mit Faß 26,50. Stielg. Kolvunder I. Produkt Transito f. a. W. Hamburg per Juli 13,50 bez., 13,52 1/2 W., per August 13,50 bez., 13,52 1/2 W., per September 13,20 bez., 13,22 1/2 W., per Oktober-Dezember 12,30 W., 12,35 W. fest.

Köln, 13. Juli. Nachmittags 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loco 22,50, do. neuer —, do. fremder loco 23,50, per Juli 22,55, per November 21,45. Roggen hiesiger loco 20,00, fremder loco 21,50, per Juli 20,65, per November 19,95. Hafer hiesiger loco 16,50, fremder 17,25. Rüböl loco 63,50, per Oktober 62,90, per Mai 1892 63,20.

Hamburg, 13. Juli. Vormittags 11 Uhr. Kaffeemarkt. (Vormittagsbericht.) Good average Santos per Juli 81,00, per September 79,50, per Dezember 69,00, per März 68,25. — Weiter: Ruhig.

Hamburg, 13. Juli. Vormittags 11 Uhr. Zuckermarkt. (Vormittagsbericht.) Rübenzucker I. Produkt, Basis 88 pEt. Rendement, neue Usance, frei an Bord Hamburg per Juli 13,45, per August 13,47 1/2, per Oktober 12,42 1/2, per Dezember 12,71 1/2. — Weiter: Ruhig.

Wien, 13. Juli. Vormittags 11 Uhr. Probukenmarkt. Weizen loco fest, per Herbst 9,28 W., 9,30 W. Hafer per Herbst 5,44 W., 5,46 W. Mais per Juli-August 5,72 W., 5,74 W. Rohraprap per August-September 15,15 W., 15,25 W. — Weiter: Bewölkt.

Paris, 13. Juli. Aus Anlaß der Nationalfeier bleibt heute und morgen die Produktensörse geschlossen.

Gabre, 13. Juli. Heute Feiertag.

Viehmarkt. Berlin, 13. Juli. Städtischer Zentral-Viehhof. (Amtlicher Bericht der Direktion.) Seit Freitag standen nach und nach zum Verkauf: 2858 Rinder, 9164 Schweine (darunter 340 Dänen), 1967 Kälber und 29361 Hammel.

Rinder wurden vorgestern und gestern lebhaft gehandelt, so daß heute nur noch ein schwaches Drittel des Auftriebs, in der Hauptsache geringe Waare, zum Verkauf stand. Der Handel war heute etwas gedrückter und verlief langsam; der Markt wird nicht ganz geräumt. Man zahlte für 1. Qualität 53—54 Mark, 2. Qualität 50—52 Mark und 3. Qualität 47—49 Mark pro 100 Pfund Fleischgewicht.

Der Schweinemarkt zeigte ruhige Tendenz und ermatete zum Schluß etwas. Man zahlte für 1. Qualität 53—54 Mark, 2. Qualität 50—52 Mark und 3. Qualität 47—49 Mark pro 100 Pfund Fleischgewicht.

Behörden für die Wasserwirtschaft hat neuerdings das Staatsministerium beschäftigt. Von der Einrichtung von Strombauwerken sind Polizei- und Zwangsgeheimnisse abgesehen worden. Dagegen werden administrativ-technische Stromämter für die größeren Flußgebiete eingeführt werden, denen als Aufgaben die Prüfung aller größeren wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie die Aufsicht über die Ausführung derselben und die Beobachtung der gesamten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Stromgebietes zufallen werden.

\* Gestern Nachmittag ist der auf der Schiffswerft von Meier u. Holzger in Reparatur gewesene Seitenradampfer „Crosien“ glücklich vom Stapel gelaufen.

\* Wie wir hören, hat sich gestern gegen Abend ein hiesiger Beamter auf dem alten Militärkirchhof erschossen. Die Leiche wurde nach dem städtischen Krankenhanse geschafft.

— Dem Stadtkämmerer F. über z. Rügenwäde im Kreise Schlawa ist der königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Aus den Provinzen.

Köln, 12. Juli. Auf Veranlassung des deutschen Fischereivereins hat der Minister für Landwirtschaft den Regierungspräsidenten zu Köln veranlaßt, zur Verhütung des sogenannten Speikensanges an der pommerschen Küste während der Frühjahrszeit eine scharfe Handhabung der fischereipolizeilichen Bestimmungen einzutreten zu lassen und zu diesem Zwecke die Dünenaufseher und sonstige geeignete Beamte mit zur Handhabung der Fischereipolizei heranzuziehen.

Witow, 11. Juli. Heute um 11 Uhr Vormittags erlöschte das Feuerhorn, da das Telephon von Hagenhof „groß Feuer gegenüber der Schule“ meldete. Augenblicklich entzündet und verbreitete sich in der Stadt die irrgie Meinung, daß in Hagenhof das Schulhaus sammt der Scheune brannte. Solches war nun zwar nicht der Fall; aber der Herr Scholma gehörte sogenannte „Lange Kathen“, ein der Schule gegenüber liegendes, mit Stroh gedecktes große Lagerhause mit sechs Familienwohnungen stand in Flammen. In der Niede des Dachstuhl wurde das Feuer aufgefangen, hatte sich im Nu über das ganze Dach ausgebreitet und auch das benachbarte, ebenfalls mit Stroh gedeckte Haus, welches dem Gemeindevorsteher Haffe gehörte, wurde an eine Witwe vermiethet war, ergriffen. Sämtliche Familienmitglieder waren auf dem Felde bei der Arbeit, die Mütter und größere Familienmitglieder befanden sich ebenfalls von Haus fern. Die Wiltower freiwillige Feuerwehr hat wiederholt voll und ganz ihre Schuldigkeit. Kaum fünf Minuten nach Eingang der Depesche rückte sie mit ihrer Spritze nach der Brandstätte ab, während die andern Spritzen bald folgten. Wie eifrig Feuerwehrmänner dem Rettungswerke oblagen, beweist die Thatfache, daß zwei derselben in dem bereits zusammengefallenen Hause unter den brennenden Trümmern scharrten, um das Portemonnaie einer Frau mit 11 Thalern Inhalt zu suchen. Nachdem ihnen der Ort ganz genau gezeigt worden war, fanden sie das verlorene Portemonnaie und konnten der armen Frau ihr Geld vollständig einbringen. Um 2 Uhr rückte die Feuerwehr, sowie die auswärtigen Spritzen von der Brandstätte wieder ab. Die Gebäude waren bei der Nachen-Mündener Gesellschaft versichert.

Zastrow, 12. Juli. Zwei junge Leute, die gestern zum Bahnhofsgehe wollten, machten unterwegs einen grausigen Fund. Wenige Schritte von der Gasse erblickten sie einen auf einen Stab gesteckten Hut, worauf ein Pincenez lag. Näher gehend aber sahen sie ganz niedrig an einem Baumaste einen Mann hängen, der bereits eine Leiche war. Entsetzt riefen sie die Polizei hinzu, und diese hat festgestellt, daß der Körper der Postbote A. D. Pauls aus Zippnow ist. Derselbe hatte Tags vorher hier auf der Straße prominent und sich durch seine Erscheinung etwas auffällig gemacht. Alends ist er in einen Laden getreten und hat für einen Groschen Weinbuden gekauft, mit dem er die That angefaßt hat. In der Briefstube des Unglücklichen hat man die Worte gefunden: „Aus Noth!“ Diese saam aber nicht der Beweggrund zu der unglücklichen That gewesen sein, da der Gutsbesitzer eine Pension bezogen hat und auch einigermassen Vermögen besitzen haben soll. Jedenfalls hat man es hier mit einem Selbstmörder aus Geisteszerstörung zu thun.

Don der hinterpommerschen Grenze. 12. Juli. Der viele Regen, den uns die täglichen Gewitter bereits seit mehreren Wochen im Ueberfluß gebracht haben, hat zwar viel Schaden an der Klees- und Heuernte verursacht, auch klagt man über den vielen Roth, der sich an den Gerstendähren in Folge der Nässe findet, aber einen großen Vortheil hat er doch, nämlich den, daß er die Ernte so lange verzögert, bis auch die später entstandenen Roggenhalme und Weizen völlig ausgewachsen sind. Diese Nachwuchs repräsentiert ein Beventendes, denn manches Roggenhalm hat neben sich oft 10—12 solche nachträglich entstandenen Sproßlinge, und wenn diese zur Reife gelangen, so wird es doch noch eine Mitteleernte des Roggens geben. Positiviert wird das Wetter sich zur rechten Zeit in Erntewetter umkehren, und dann wird man sehen, daß man ohne Grund mit der Witterung gehandelt hat.

Landwirthschaftliches.

Kiel, 12. Juli. Nach den landwirthschaftlichen Generalvereinen für Schleswig-Holstein vorliegenden Berichten ist der Saatenanfall in unserer Provinz ein keineswegs unglücklicher. Man erwartet mit Sicherheit, daß die Ernte der Winterung in diesem Jahre eine gute (mittel oder über mittel) sein wird. Der Weizen wird voraussichtlich in den Kreisen Oldenburg, einem Theil von Kiel, Flensburg, Husum, Sonderburg und Hadersleben über eine Mitteleernte ergeben und nur etwas geringer ausfallen in den Kreisen Segeberg, Steinburg, einem Theil von Süderdithmarschen und Norddithmarschen. In den übrigen Kreisen ist eine Mitteleernte zu erwarten und der Stand des Weizens fast durchwegs ein vortrefflicher. Der Roggen läßt in der ganzen Provinz eine Mitteleernte erwarten, und dürfte nur etwas unter mittel ausfallen in den Kreisen Lauenburg, Segeberg, einem Theil von Oldenburg, einem Theil von Flön, einem Theil von Kiel und Schleswig, während über mittel zu vergleichen haben die Kreise Pinneberg, ein Theil von Kiel, ein Theil von Steinburg, Süderdithmarschen, Norddithmarschen, Eckernförde und Hadersleben. Der Stand des Roggens ist durchwegs als ein guter zu bezeichnen. Ueber den Stand der Sommerung läßt sich bei der Ungunst der Witterung noch nicht abschließendes Urtheil fällen.

Aus den Wäldern.

Kurort Salsbrunn i. Schlesl., 11. Juli. Die amtliche Anklage zählt heute 2246 Personen an Kurgästen mit Begleitung. Hierzu 1518 Personen gemelter Fremdenverkehr ergibt Gesamtbesuchszahl 3764 Personen.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 14. Juli. Die Einrichtung von

Einkauf besonders vorsichtig, weil die Schätzung des Schlachtgewichts am lebenden Thier in dieser Jahreszeit häufiger trügen soll. Es verbleibt daher auch Ueberstand. Man zahlte für 1. Qualität 54—55 Pf., beste Lämmer bis 58 Pf., 2. Qualität 50—53 Pf. pro Pfund Fleischgewicht.

Bei Wägenhämeln (ca. 1/2 des Hämelnantriebs) wurden für gute Lämmer und Hammel bei ruhigem Geschäft annehmbare Preise erzielt. Mittel- und geringe Waare dagegen war größtentheils schwer verkäuflich und wird geräumt.

„Fleischgewicht“ ist das Gewicht der 4 Viertel, auf welche der pro Stück gezahlte Preis, aber nach Abzug des durchschnittlichen Werthes von Haut, Kopf, Füßen, Eingeweiden oder „Kram“ (d. i. Leber, Lunge, Magen, Eingeweide u. f. w.) bereinigt worden ist.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 13. Juli. Kaiser Wilhelm trifft zur Theilnahme an den großen Manövern in Begleitung Caprivos und mit großem militärischem Gefolge am 2. September in Wien ein, und nimmt sein Absteigequartier im Schönbrunner Schlosse, wo zu gleicher Zeit auch der König von Sachsen eintrifft. Der Aufenthalt des deutschen Kaisers in Oesterreich wird auf 10 bis 12 Tage berechnet. Vor und nach den Manövern werden in Schönbrunn große Festlichkeiten abgehalten; auch ist eine Hofjagd in Steiermark in Aussicht genommen.

Berlin, 13. Juli. Der Professor der Republik und der Zentral-Polizei-Sekretär drangen in den Kapuzinerkonvent ein, nachdem die Wände den Eintritt verweigert. Die Kapuziner erklärten darauf, der Gewalt zu weichen, verweigerten aber, angeht auf höheren Befehl, jede Zeugnisaussage. Der Untersuchungsrichter legte jedem 100 Franks Geldstrafe auf und drohte im Befehlsgesamte mit der Verhaftung sämtlicher Mönche.

Bombay, 13. Juli. Depeschen aus Petersburg konstatiren, daß in sämtlichen russischen Provinzen die Ernteausichten derartig ungünstig sind, daß der Import fremden Getreides nach Rußland unbedingt notwendig ist.

Petersburg, 13. Juli. Man denkt daran, das Brennen von Kornbrennwein während eines Jahres zu verbieten; ein dahin zielender Vorstoß ist formirt worden. Der Vorstoß ist jedoch ein ganz verzweifelter, wenn man weiß, daß dem Bistum aus der Spiritusaccise Einnahmen in Höhe von gegen 300 Millionen Rubel zugehen.

Petersburg, 13. Juli. Nach Nachrichten, welche aus Finnland eintreffen, ist das russische Kaiserpaar überall in Finnland von den dethronischen Bewohnern sehr läßt empfangen worden. Die Autoritäten haben vergebens die Bevölkerung zu beeinflussen gesucht.

Belgrad, 13. Juli. Die auf dem Donaudampfer „Ferdinand Max“ eingeschiffenen Meßfäden besapfen, unterhalb Rußisch dem bulgarischen Regierungsdampfer „Alexander“ nebst zwei Torpedobooten und einer Dampfbarasse, welche 250 Mann Infanterie und 60 Odenarmen an Bord hatten, begegnet u. sein. Die Schiffe sollen angeht wegen eines beschränkten Einfalles von Emigranten kreuzen. (?)

Letzte Nachrichten.

Toulon, 13. Juli. Der fingirte Angriff auf den Hafen von Toulon durch die französische Flotte fand heute Vermittelt bei prachtvollem Wetter statt. Mehr als 60 Kriegsschiffe gingen zum Angriff vor, der sich hauptsächlich gegen das Fort Saint-Mandrier richtete. Dem Manöver wohnten u. A. die Militärattachés von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, Rußland und Schweden bei.

London, 13. Juli. Se. Majestät der Kaiser hat dem Lordmayor sein in Del gemaltes Bildniß als Zeichen der Erinnerung an den Besuch in der City verliehen. Das prachtvoll eingerahmte Portrait, welches Se. Majestät der Kaiser in der Uniform eines britischen Admirals darstellt, ist von Winter ausgeführt.

Vor der Verabschiedung in Hatfield von dem Lord Salisbury machte Se. Majestät der Kaiser demselben eine lobbare Standuhr zum Geschenk.

London, 13. Juli. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin kehrten um 5 1/2 Uhr Nachmittags aus Windsor hierher zurück und begaben sich, von einer Abteilung Kavallerie eskortirt, zu Wagen nach dem Bahnhof in der Liverpool-Street. Se. Majestät der Kaiser verabschiedete sich hier von Ihrer Majestät der Kaiserin, welche mittelst Separatwagens nach Feltown fuhr. Der Kaiser kehrte alsdann nach dem Buckingham-Palast zurück.

London, 13. Juli. Das Unterhaus nahm in der heutigen Sitzung ohne Debatte einen Antrag an, dahingehend, daß der Abgeordnete de Cobham, gegen den bekanntlich ein Verhaftungsbefehl erlassen ist, sich am 23. Juli im Unterhause einzufinden habe.

Windsor, 13. Juli. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sind heute Nachmittags 4 Uhr hier eingetroffen und von der Prinzessin Beatrice, dem Herzog von Connaught und dem Prinzen Heinrich von Battenberg empfangen worden. Abtheilungen der Goldstream-Garde waren als Ehrenwachen auf dem Bahnhofe und vor dem Schlosse aufgestellt. Unter einer Eskorte der Leibwache begaben sich Ihre Majestäten zum Eingangportal des königlichen Schloßes.

Wetterausichten für Dienstag, den 14. Juli 1891.

Nüchtes, vielfach heiteres, ziemlich warmes Wetter mit etwas Neigung zur Gewitterbildung.

Wasserstand.

Elbe bei Dresden, 12. Juli + 0,4 Meter. — Elbe bei Magdeburg, 12. Juli + 2,60 Meter. — Anstalt bei Straußfurt, 12. Juli + 1,45 Meter. — Oder bei Breslau, 12. Juli, Oberpegel + 5,11 Meter, Unterpegel + 1,20 Meter. — Warthe bei Posen, 12. Juli + 2,02 Meter. — Nege bei Ulf, 9. Juli + 2,36 Meter.

Table with columns: Deutsche Fonds, Pfund- und Rentenbriefe, and various financial data points.

Table with columns: Fremde Fonds, and various financial data points.

Table with columns: Eisenbahn-Stamm-Aktien, and various financial data points.

Table with columns: Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, and various financial data points.

Table with columns: Hypotheken-Certifikate, and various financial data points.

Table with columns: Bank-Vapiere, and various financial data points.

Table with columns: Bergwerk- und Hüttenwerk-Aktien, and various financial data points.

Table with columns: Zins-Vapiere, and various financial data points.

Table with columns: Versicherungs-Gesellschaften, and various financial data points.

Table with columns: Bank-Discount, and various financial data points.

Table with columns: Wechsel-Cours vom 13. Juli, and various financial data points.

Table with columns: Wetterausichten, and various financial data points.

Table with columns: Wasserstand, and various financial data points.

Table with columns: Wetterausichten für Dienstag, den 14. Juli 1891, and various financial data points.

Table with columns: Wasserstand, and various financial data points.

Table with columns: Wetterausichten für Dienstag, den 14. Juli 1891, and various financial data points.

Table with columns: Wasserstand, and various financial data points.



